

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 6

Artikel: Ledige Mütter sind nicht rechtlos
Autor: R.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ledige Mütter sind nicht rechtlos

VON DR. R.E.

In drei früher an dieser Stelle erschienenen Beiträgen hat Dr. R.E. die Möglichkeiten und die Problematik des behördlichen Eingreifens in die Erziehungstätigkeit der Eltern dargestellt. Der selbe Verfasser versucht nun, in dem hier folgenden Artikel zu zeigen, wie durch bessere Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen die schwierige Stellung der ledigen Mütter in der Gesellschaft und gegenüber den Behörden erleichtert werden könnte.

Red.

Eine 26jährige ledige Lehrerin, die in einem Heim für schwererziehbare schulpflichtige Kinder arbeitete, erwartete ein Kind. Auf meinen Rat verlangte sie von der Vormundschaftsbehörde, die dem Kind wie üblich einen Vormund geben wollte, es nicht unter Vormundschaft, sondern unter ihre elterliche Gewalt zu stellen. In der Begründung des Begehrens begnügte sie sich im wesentlichen mit dem Hinweis darauf, daß ihr als Lehrerin Dutzende von schwererziehbaren Kindern anvertraut seien, weshalb es angemessen sein dürfte, ihr die volle Verantwortung für die Erziehung ihres eigenen Kindes zuzugestehen. Die Behörde zeigte sich aufgeschlossen für dieses Argument und verzichtete auf die Ernennung eines Vormundes.

Kinder und Jugendliche, deren Eltern gestorben sind, bekommen einen Vormund, der für sie zu sorgen und alle wichtigen Entscheidungen für sie zu treffen hat bis zu ihrer Volljährigkeit. Einen Vormund gibt man aber auch jenen Kindern, deren Eltern nach dem Urteil der Vormundschaftsbehörde oder eines Gerichtes nicht würdig oder nicht fähig sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Daß außerelternlich geborene Kinder bevormundet werden, ist nahezu die Regel, obschon es nach dem Gesetz auch möglich wäre, sie unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.

Nicht alle ledigen Mütter sind liederliche Mäd-

chen. Es gibt unter ihnen sehr viele, die charakterlich selbständig und reif genug sind, die Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes selbst zu übernehmen. Ihnen und auch dem Kind gegenüber handeln die Behörden ungerecht, wenn sie – oft nur aus Bequemlichkeit oder um ja kein Risiko einzugehen – eine Vormundschaft errichten. Es ist nicht einzusehen, weshalb einem anständigen und normalen Mädchen in geordneten Verhältnissen nicht die gleichen Rechte über ihr Kind eingeräumt werden sollten wie einer verheirateten Frau.

Gewiß, der Vormund kann ihr das Kind überlassen und sich auf glegentliche Kontrollen beschränken. Das wird er in der Regel in den Fällen, die wir hier im Auge haben, so halten. Dennoch hat diese Regelung für die Mutter etwas Kränkendes. Daß man ihr das Kind überläßt, ist zwar Ausdruck der Anerkennung ihres guten Willens und ihrer Liebe zum Kind, aber man traut ihr die Fähigkeit nicht zu, die volle Verantwortung zu tragen. Man behandelt sie mit viel mehr Mißtrauen als jede verheiratete Mutter, der man die elterliche Gewalt erst entzieht, wenn sie in der Erziehung des Kindes entscheidend versagt hat.

Läßt sich nicht auch denken, daß eine ledige Mutter manchmal ganz froh darüber ist, in der Person

des Vormundes einen Berater an der Hand zu haben, der ihr zudem noch einen Teil der Verantwortung tragen hilft und als männliche Autorität im Hintergrund ihre eigene unterstützt?

Dieser Einwand hat einiges Gewicht, aber doch nicht so viel, wie es zunächst scheint. Die Aufgabe, als alleinstehende Frau ein Kind zu erziehen, oft noch unter den Augen von mißtrauischen und pharisäisch überheblichen Nachbarn und Bekannten, ist besonders schwer. Da mag oft ein Rat oder tatkräftiger Beistand gern angenommen werden. Aber doch nur von einem Mann oder einer Frau, die einem persönlich nahe stehen, die man sich frei erwählt, weil man ihnen vertraut. Diese Stelle im Leben einer Mutter wird selten gerade der amtlich verordnete Vormund einnehmen. Zwar hat sie das Recht, als Vormund eine Person vorzuschlagen, zu der sie Vertrauen hat. Aber sie weiß das meistens nicht, und die Behörde versäumt es nicht ungern, sie darauf aufmerksam zu machen, oder sie beurteilt den Vorschlagenden als «nicht geeignet». Meistens wird ohne langes Prüfen und Erwägen der Weg der Routine

eingeschlagen, indem man das Kind kurzerhand einem Amtsvormund unterstellt.

Sei der Vormund nun Amtsvormund oder irgend ein anderer Mitbürger – auch wenn er sein Amt pflichtbewußt und mit einführendem Verstehen ausübt, so bleibt doch für die Mutter die Bitterkeit, daß zwischen sie und ihr Kind eine Drittperson eingeschaltet ist, die immer dann zu entscheiden hat, wenn es im Leben des Kindes um die wichtigsten Fragen geht: die Wahl der Schule, die es besuchen soll, die Auseinandersetzung mit seinen Lehrern, die Berufswahl.

Sehr oft ist es so, daß sich Vormund und Mutter verhältnismäßig fremd bleiben. Wenn dazu ein Vormund noch ungünstige Charaktereigenschaften aufweist, kann die Situation für die Mutter zu einer schweren seelischen Belastung werden. Es kommt vor, daß ein Vormund ihr gegenüber ein ungünstiges Vorurteil hat, daß er eigensinnig und herrschsüchtig ist, oder auch in den wesentlichen Dingen uninteressiert und einer leeren Routine verfallen, oder unberechenbar, gereizt und empfindlich. Es gibt ungerechte Anschuldigungen, gereizte Reaktionen und Kurzschlußhandlungen. Für eine verantwortungswillige und fä-

Kenner fahren DKW!

Überarbeitete Neuauflage

PROF. DR. ALBERT WEBER
unter Mitwirkung von Prof. Dr. Eugen Dieth

Zürichdeutsche Grammatik

Neue, besonders schöne Ausstattung
Ein Wegweiser zur guten Mundart
400 Seiten. 6. Tausend. Gebunden Fr. 15.80

Mit Unterstützung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und der Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia
herausgegeben vom Bund für Schwyzertütsch

hige Mutter ergeben sich aus solchen Entwicklungen unsägliche Leiden.

Wenn die Vormundschaftsbehörden dazu neigen, einem außerehelichen Kind auch dann einen Vormund zu geben, wenn die Mutter für die Ausübung der elterlichen Gewalt ausreichend qualifiziert wäre, so tun sie es gewiß nur ausnahmsweise aus unfreundlicher Gesinnung ihr gegenüber, häufiger schon auf Grund eines negativen Vorurteils, in der Mehrzahl der Fälle jedoch im guten Glauben und in der ehrlichen Meinung, auf diese Weise die wohlverstandenen Interessen des Kindes zu wahren. Sie sehen vielleicht die Schwierigkeiten, die der Mutter auf ihrem Lebensweg bevorstehen, und wollen sie einer Verantwortung entbinden, die sie zusätzlich belasten würde. Anderseits scheinen sie aber auch eigene Verantwortung zu scheuen im Hinblick auf die Möglichkeit, daß sich die Mutter ihrer Erziehungsaufgabe nicht gewachsen zeigen könnte. Der Amtsvormundschaft unterstellen sie das Kind mit dem besten Gewissen, da sie, wie man einfach voraussetzt, jeder Aufgabe jederzeit gewachsen ist. Sollte sich in diesem Fall das Kind ungünstig entwickeln, so wäre daran weder der Amtsvormund noch die Vormund-

schaftsbehörde schuld, sondern die ungünstigen Erb-anlagen des Kindes oder die Einsichtslosigkeit der Mutter oder beides zusammen.

Eine Garantie dafür, daß alles gut gehen werde, gibt es bei keiner Lösung. Seltsamerweise glaubt man sich jedoch Vorwürfe machen zu müssen, wenn sich die Dinge unter der Verantwortung der Mutter ungünstig entwickeln, während bei gleich ungünstigem Verlauf unter der Verantwortung der Amtsvormundschaft man gleichmütig zusieht im Bewußtsein, für das Wohl des Kindes alles getan zu haben, was getan werden konnte.

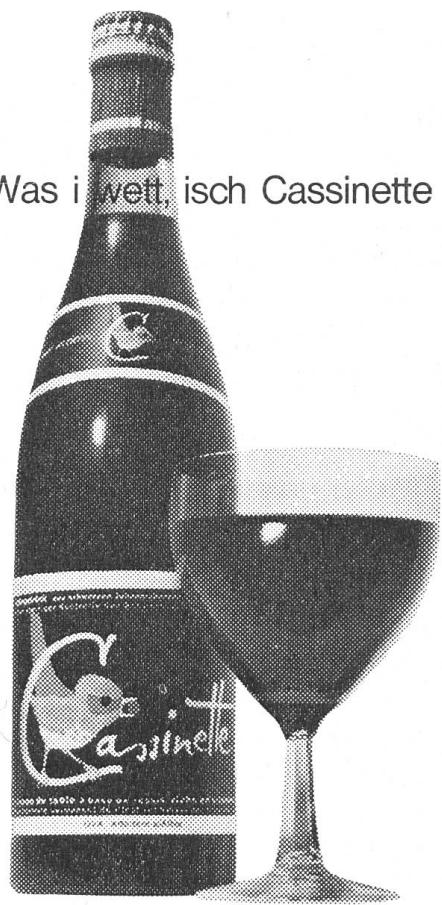
Liegt nicht ein Grund für diese Einstellung auch darin, daß die Unterstellung des Kindes unter die elterliche Gewalt der Mutter unwiderruflich scheint, während ein Vormund, wenn er versagen sollte, jederzeit durch einen anderen ersetzt werden kann? Oft ist es doch sehr schwierig, im voraus zu beurteilen, ob eine ledige junge Mutter der Aufgabe, ihr Kind selbständig zu erziehen, gewachsen sein wird.

Maga Floris

Ideal für alle Automaten

zum Vorwaschen

zum Waschen



Was i' wett, isch Cassinette

Cassinette ist gesundheitlich
wertvoll durch seinen hohen
Gehalt an fruchteigenem

Vitamin C

Ein **ova** -Produkt

Wäsche trocknen leicht gemacht

In 3 Minuten: 10 kg Gross- oder Kleinwäsche bügelfrei.

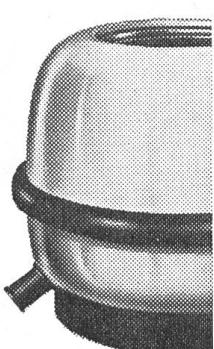
Enorm leistungsfähig:
ganze Waschmaschinenfüllung
auf einmal! Sogar Wollsachen
und feinste Gewebe.

Überall aufstellbar. Stets zur Hand und leicht versorgt.

Diese zu Zehntausenden
bewährte elektrische Wäsche-
zentrifuge kostet **nur Fr. 186.–**

Verlangen Sie den Gratis-
prospekt vom Fabrikanten:

SATURN AG Urdorf ZH Tel. 051 986 986



Oft ist das nicht nur schwierig, sondern geradezu unmöglich. Zu viele Faktoren sind im gegebenen Moment noch unbekannt: weder die erzieherischen Qualitäten der Mutter sind zuverlässig zu erkennen, noch läßt sich voraussehen, wie sich ihre Lebensumstände auf die Dauer gestalten werden. Sie wird vielleicht krank, oder sie wird bald heiraten, oder es zeigt sich nach Jahren ein negativer Charakterzug, der vorher nur latent vorhanden war.

Diese Unmöglichkeit, kommende Entwicklungen vorauszusehen, wäre an sich ein zureichender Grund, um ein außereheliches Kind nur in besonders günstig liegenden Ausnahmefällen unter die elterliche Gewalt der Mutter zu stellen – wenn diese Maßnahme endgültig wäre oder nur unter Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnte. So verhält es sich aber nicht. Sobald es sich zeigen sollte, daß die Mutter die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, oder daß sie ihrer Aufgabe veränderter Lebensumstände wegen nicht mehr genügen kann, hat es die Vormundschaftsbehörde in der Hand, in eigener Kompetenz durch einfachen Beschuß die elterliche Gewalt der Mutter wieder zu entziehen und dem Kind einen Vormund zu geben. Die Maßnahme ist also jederzeit widerrufbar. Darum könnte sie in allen jenen Fällen auch gewagt werden, in denen die Erzieherqualitäten der Mutter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden dürfen.

Im übrigen sieht das Gesetz noch eine weitere Möglichkeit vor, die zwischen der elterlichen Gewalt und der Einsetzung einer Drittperson als Vormund liegt: man kann das Kind unter Vormundschaft stellen und die Mutter selbst zum Vormund ernennen. Diese Maßnahme ist für den Fall gedacht, daß es die Vormundschaftsbehörde als wünschbar erachtet, der Mutter zwar die Verantwortung für die Erziehung weitgehend zu überlassen, aber doch so, daß sich die Behörde dabei noch ein gewisses Mitspracherecht sichert.

Ein Vormund untersteht der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde. Er muß ihr über seine Amtsführung alle zwei Jahre Rechenschaft ablegen und kann gewisse Maßnahmen vermögensrechtlicher Natur oder zum Beispiel den Abschluß eines Berufsbildungsvertrages oder die Verlegung des Wohnsitzes des Mündels nur mit ihrer Zustimmung treffen. Ist die Mutter im Besitz der elterlichen Gewalt, so kann ihr diese zwar wieder entzogen werden, wenn sie sich der Verantwortung nicht gewachsen zeigt. Bis dahin

jedoch handelt sie selbständige und steht nicht unter der Kontrolle der Vormundschaftsbehörde. Diese erfährt deshalb vom allfälligen Ungenügen der mütterlichen Erziehung meistens nur durch besorgte Beobachter, und manchmal zu spät. Ist indessen die Mutter des Kindes Vormund, behält die Behörde eine gewisse Kontrolle in ihrer Hand und kann im Interesse des Kindes eingreifen, sobald die Verhältnisse es erfordern.

Ich bin nicht genau im Bild, in welchem Ausmaß die Vormundschaftsbehörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Einige Anhaltspunkte sprechen dafür, daß es nicht sehr oft geschieht. Das ist zu bedauern, denn die Zeit, während der die junge Mutter als Vormund ihres Kindes amtet, könnte von der Behörde als Zeit der Bewährung betrachtet werden. Erweist sich die «Vormund-Mutter» in dieser Zeit als zuverlässig und tüchtig, so dürfte es nach einigen Jahren dann wohl verantwortet werden, die Vormundschaft aufzuheben und das Kind unter ihre elterliche Gewalt zu stellen.

Wenn nun die meisten Vormundschaftsbehörden diese abgestuften Möglichkeiten kaum erwägen und zu immer gleichen Routinemaßnahmen greifen, was soll da die Mutter eines außerehelichen Kindes unternehmen, wenn sie ernstlich wünscht, die Verantwortung für die Erziehung des Kindes in möglichst großem Umfang selbst zu übernehmen? Steht sie nicht hilflos am Ufer des Stromes behördlicher Gepflogenheiten, den sie in ein anderes Bett zu leiten nicht einmal hoffen kann?

So schlimm steht die Sache nach meinem Dafürhalten nicht. Nur ihre Unwissenheit kann sie völlig wehrlos machen. Wenn sie nur das Eine wüßte: daß sie einen Berater braucht! Ist sie finanziell dazu in der Lage, so tut sie gut, einen Anwalt zu nehmen. Sonst sollte sie wenigstens so viel Geld opfern, um sich von einem Anwalt beraten zu lassen.

Wenn innerhalb des Kreises meiner Verwandten und Freunde ein lediges Mädchen ein Kind erwartete, so würde ich mich ihr mit meinem Rate aufdrängen. Mein Rat bestände in einer ganzen Kette von Ratschlägen.

Vorausgesetzt natürlich, daß ich selbst von ihrem Willen und ihrer Fähigkeit überzeugt wäre, die Verantwortung für die Erziehung des Kindes zu übernehmen, würde ich ihr als erstes nahelegen, sie solle

AW-2-64



**Wenn
die
Augen...**

ermüdet sind:

ZELLERS AUGENWASSER

Vorzüglich bewährt zum Baden entzündeter, geröteter Augen und gegen das Kleben der Augenlider.
Flasche Fr. 2.70

Zum Einreiben: **ZELLERS AUGEN-ESSENZ**
Erfrischt die Augen und beruhigt die gereizten Tränendrüsen.
Flasche Fr. 3.70

Zellers Augenpflegemittel sind Qualitätsprodukte aus erlesenen Heilpflanzen. Erhältlich in Apotheken und Drogerien.

4

Mettler
Qualitäts-Nähfaden
sehr reissfest



E. Mettler-Müller AG Rorschach

Zur Konfirmation

DR. PETER VOGELSANGER
Pfarrer am Fraumünster in Zürich

Ein Weg zur Bibel

*Eine Hilfe zum Lesen und Verstehen
der Heiligen Schrift*
 Fr. 6.40

Das Büchlein ist für alle jene bestimmt, die den Zugang zu diesem zwar meistverbreiteten, aber vielleicht auch mißverstandenen Buch der Welt bis jetzt nur schwer oder gar nicht finden konnten. Peter Vogelsanger räumt die Hindernisse, die den Menschen von heute häufig das Lesen der Bibel erschweren, unkonventionell und hilfreich aus dem Weg.

SCHWEIZER SPIEGEL
 VERLAG ZÜRICH 1

Darum: FRAU + MANN

Zirkulan
 in Apoth. u. Drog.
 Origl. Fr. 4.95
 1/2 Lt. Fr. 11.25
 Literfl. Fr. 20.55

Zirkulan hilft!
Tägl. 2 x Kräuterarznei

bei erhöhtem Blutdruck und Blutandrang nach dem Kopf, Schwindelgefühl, häufigem Herzklopfen, Arterienverkalkung, Zirkulations-Störungen während der Wechseljahre, Durchblutungs-Störungen in den Gliedmassen.

Dr. M. Antonioli AG, Labor, Zürich

der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes (die Vormundschaftsbehörde ist fast immer identisch mit dem Gemeinderat) einen Brief schreiben, worin sie klar und mit Begründung den Wunsch zum Ausdruck zu bringen hätte, daß das Kind im Sinne von Artikel 311 des Zivilgesetzbuches unter ihre elterliche Gewalt zu stellen sei.

Wird diesem Wunsch nicht entsprochen, so bedeutet das Vormundschaft. Nun ist ein zweiter Brief fällig: die Mutter meldet den Wunsch an, selber zum Vormund ernannt zu werden. Wird auch dieses Begehren zurückgewiesen, so hat die Mutter das Recht, von sich aus eine Person als Vormund vorzuschlagen, die ihr Vertrauen genießt. Das könnte zum Beispiel ihr Vater, ihre Mutter, ein Onkel oder eine Tante, ein Freund des Hauses oder sonst jemand sein.

Es ist hier noch beizufügen, daß im Fall einer Vormundschaft der zu Bevormundende selbst oder sein Vater oder die Mutter vorschlagen können, wen sie sich als Vormund wünschen, und die Vormundschaftsbehörde soll, wie das Gesetz sich ausdrückt, diesem Vorschlag Folge leisten, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Wenn nun die Vormundschaftsbehörde auch diesem Vorschlag nicht Folge leistet und irgend eine ihr geeignet scheinende Privatperson oder einen Amtsvormund zum Vormund ernannt, so läßt sich vorläufig nichts mehr dagegen unternehmen. Eine Beschwerde an die höheren Instanzen, den Regierungsstatthalter und die kantonale Regierung, hätte wenig Aussicht auf Erfolg. Dennoch wäre damit für die Mutter kein Anlaß gegeben zu endgültiger Resignation. Auf längere Sicht blieben immer noch einige Chancen, zum Ziel zu gelangen.

Nach einer gewissen Zeit, vielleicht nach zwei oder drei Jahren, könnte sie unter Berufung auf ihre seitherige Bewährung erneut mit dem ersten Gesuch an die Vormundschaftsbehörde gelangen. Außerdem würde ich ihr raten, so loyal wie irgend möglich mit dem ihr aufgedrungenen Vormund zusammenzuarbeiten. So bestünde eine gewisse Aussicht, daß er sich von ihrer Eignung, die elterliche Gewalt auszuüben, überzeugen ließe, und er würde dann vielleicht einwilligen, von sich aus bei der Vormundschaftsbehörde die gewünschte Maßnahme zu beantragen.

In einer der nächsten Nummern folgt unter dem Titel «Niemand muß heiraten» der letzte Artikel dieser Serie vom selben Verfasser.

Eignet sich Glycerin zur Hautpflege?



Vielleicht glaubt man, daß die Haut durch das wiederholte Waschen mit Seife ihr Fett verliert und dadurch rissig und spröde wird. Das stimmt auch, ist aber nur die halbe Wahrheit. Das Hautgewebe der Hände verliert durch das tägliche Auslaugen mit Reinigungs- und Waschmitteln nicht nur Fett, sondern auch die Fähigkeit, genügend Wasser zu speichern. Für eine geschmeidige Haut ist aber nicht nur Fett, sondern auch noch ein Anteil an Wasser notwendig. Fehlt dieses, so wird die Haut spröde und glashart, wodurch die Risse oft tief eindringen und sehr schmerzen. Staub und andere Verunreinigungen setzen sich hartnäckig fest und können Entzündungen verursachen.

Glycerin in geeigneter Form und in Kombination mit Fettstoffen verleiht der Haut aufs neue die Fähigkeit, genügend Wasser zu speichern. (Reines, unverdünntes Glycerin würde das Gegenteil bewirken und die Haut röten.)

Wenn es gelingt, Glycerin in richtiger Weise mit hautfreundlichen Fettstoffen zu einer Crème

zu vereinigen, die sofort eindringt und damit das Gewebe tiefgreifend regeneriert, so ist das ideale Hautpflegemittel gefunden.

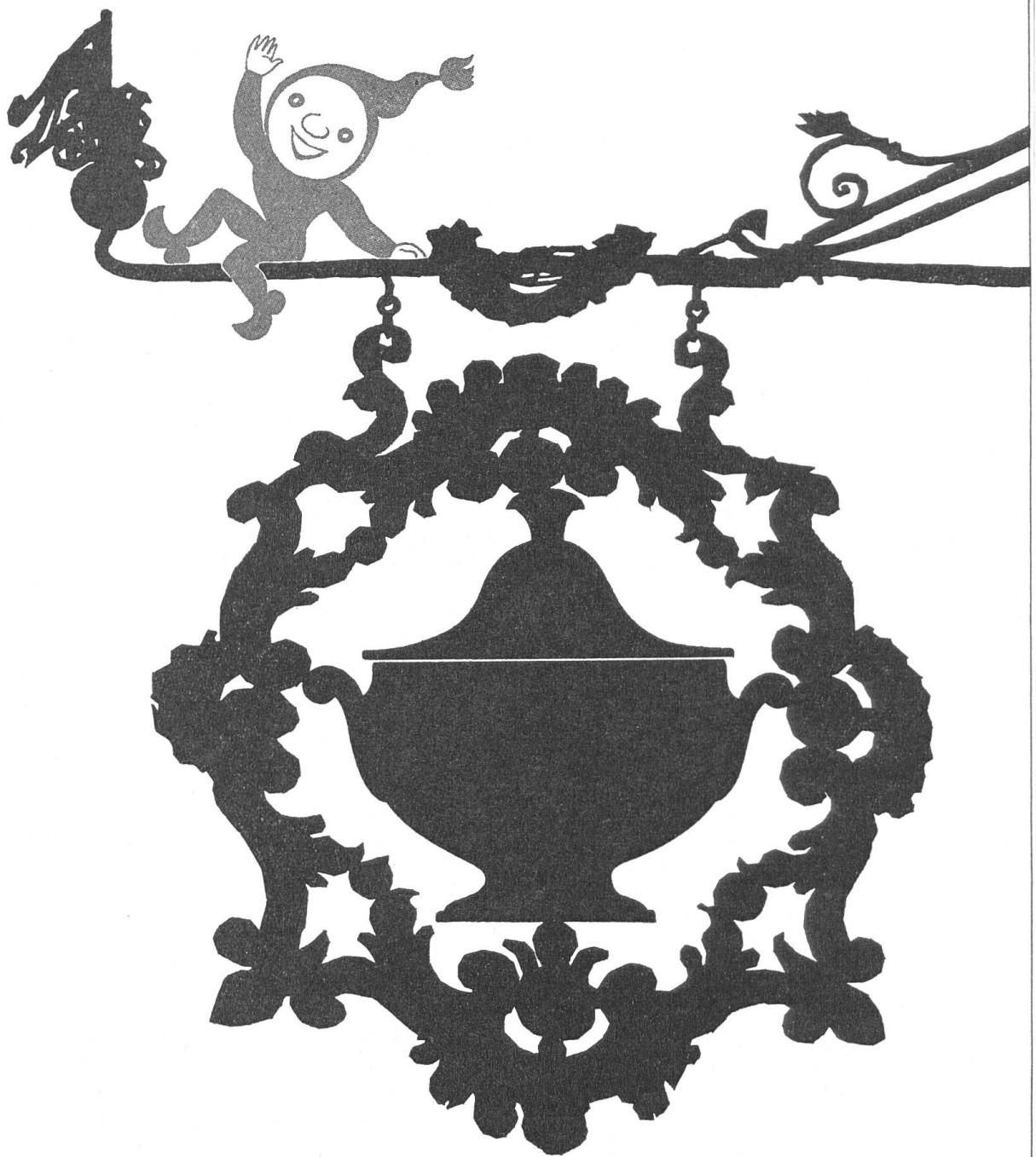
Glycelia-halbfett-Crème vereinigt diese Vorzüge in sich. Sie dringt rasch ein, wird vollständig aufgenommen und hinterläßt keine Fettspuren. Die Hände erhalten ein glattes, schönes Aussehen. Zudem schützt Glycelia-halbfett die Haut vor weitgehenden Fettverlusten bei der täglichen Arbeit.

Die Hände lassen sich auch nach großer Verschmutzung (Farben, Kohlepapier usw.) viel besser reinigen, wenn vorher Glycelia-halbfett angewendet wurde.

Am besten wird Glycelia-halbfett jeweilen nach dem Waschen der Hände sparsam auf die noch leicht feuchte Haut aufgetragen. Nach der Anwendung kann ohne Bedenken wieder die feinste Arbeit in die Hand genommen werden; ohne daß Fettflecken zu befürchten sind. Glycelia ist angenehm parfümiert und wirkt nie aufdringlich.

Glycelia

für gepflegte Hände - für Ihre Hände



Knorr
pflegt Tradition
und
Qualität

Knorr-Produkte für den neuzeitlichen Privathaushalt und die moderne Grossküche